

Ordnungsbehördliche Verordnung**über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Odenthal vom 27.02.2007 in der Fassung der 1. Änderungs-VO vom 14.12.2016**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (SGV NW 7113, GV. NRW S. 616) zuletzt geändert am 25.06.2013 in Verbindung mit der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Ladenöffnungszeiten (SGV NW 7113) und des § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes v. 3.5.2005 (GV. NRW. S. 498), wird von der Gemeinde Odenthal als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Odenthal vom 27.02.2007 und 13.12.2016 für das Gebiet der Gemeinde Odenthal folgende Verordnung erlassen:

§ 1**Verkauf an Sonn- und Feiertagen**

Für den Verkauf von Badegegenständen, frischen Früchten, alkoholfreien Getränken, Milch und Milcherzeugnissen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.11.2003 (BGBl. I S. 2304), Süßwaren sowie sonstigen Waren zum sofortigen Verzehr, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen, Devotionalien und Waren, die für diesen Ort kennzeichnend sind, dürfen Verkaufsstellen im Bereich der Gemeinde Odenthal an 40 Sonn- und Feiertagen, beginnend am 3. und 4. Sonntag im Februar, an allen Sonntagen, ausgenommen der 1. Sonntag in den Monaten März bis Oktober, an allen verbleibenden Sonntagen im November, an allen Sonntagen im Dezember, am 1. Mai (Anzündung des Altenberger Lichtes) und Pfingstmontag, in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und in der Zeit von 13:00 bis 19:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder während dieser Zeit andere als die zugelassenen Waren verkauft.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

Ortsrecht der Gemeinde Odenthal

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Odenthal wird hiermit in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Odenthal, den 14.12.2016
Gemeinde Odenthal als Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Lennerts

Die 1. Änderungs-VO vom 14.12.2016 wurde am 06.04.2017 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 118 veröffentlicht und ist seit dem 07.04.2017 in Kraft.